

**Beschluss Nr. 03/2020
der Vertragskommission Jugend vom 03.12.2020**

**Gewährung eines Gaststatus an eine Vertretung der Kommission 131 nach BTHG
- Tz 1.2 der Geschäftsordnung der Vertragskommission Jugend**

Die Vertragskommission Jugend beschließt, gemäß Tz 1.2 ihrer Geschäftsordnung vom 03.06.2010 einer Person zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen einen ständigen Gaststatus zu gewähren. Damit gewährleistet die Verhandlungskommission Jugend die Beachtung und analoge Anwendung von Artikel 23 Abs. 3 UN KRK, §1 SGB IX und Artikel 4 Abs.3 UN BRK bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zum Berliner Rahmenvertrag Jugend.

Dazu wird die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung um einen Vorschlag zur Benennung einer Vertretung und für den Fall der Verhinderung einer Stellvertretung gebeten. Die Benennung erfolgt durch Beschluss der Vertragskommission.

Der Gaststatus berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen der Vertragskommission Jugend und seiner Gremien zu Fragen der Eingliederungshilfen nach SGB VIII und zu Fragen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sowie der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 3 UN KRK in den Hilfen zur Erziehung. Ein Stimmrecht besteht nicht.